

Entwurf

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel

(Stand: 02.11.2011)

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in der Sitzung am XX. Januar 2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

(1) Die Volkshochschule, die Musikschule, die Bücherei und die Bildstelle des Landkreises Wolfenbüttel werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Wolfenbüttel nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel“.

(3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 50.000 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge nimmt der Eigenbetrieb Aufgaben der Bildung, Qualifizierung und Kultur wahr. Im Sinne lebenslangen Lernens garantiert er eine kontinuierliche Grundversorgung mit wohnort- und lebensnahen Angeboten zur außerschulischen Bildung und Weiterbildung für alle Bevölkerungsgruppen. Zwecke des Eigenbetriebes sind vor allem

- die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenen- und Weiterbildung in den Bereichen allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung,
- die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für besondere Zielgruppen und damit in Zusammenhang stehende Aufgaben,
- der überfachliche Fortbildungsservice für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Wolfenbüttel in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung,
- die Wahrnehmung von Aufgaben der Gesundheitsförderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises in Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement,
- die Durchführung von Unterrichtsangeboten zur musikalischen (Grund-) Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- die Förderung der Musikkultur im Landkreis Wolfenbüttel durch Kooperation, Vernetzung und eigene Beiträge,

- die Leseförderung durch Unterhaltung einer Fahrbücherei zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern und anderen Medien sowie Unterstützung von Orts- und Schulbüchereien,
- die Durchführung von Dienstleistungen und sonstigen Angeboten, die die Bildungsarbeit unterstützen (z.B. Bildungsberatung),
- die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 108 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unter Beachtung der jeweils geltenden Dienstanweisung für die Bildstelle,
- die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Kultur, Heimatpflege und Ehrenamt sowie
- die Initiierung und Umsetzung von Projekten zur Entwicklung des Landkreises.

(2) Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz bildet die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung. Das Niedersächsische Schulgesetz sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften bilden die Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Bildstelle.

(3) Der Eigenbetrieb nimmt seine Aufgaben parteipolitisch und weltanschaulich neutral wahr.

(4) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Eigenbetriebes wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Näheres bestimmt die Entgeltordnung.

(5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betriebszweck übernehmen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von
 - a) 50.000 Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
 - b) 100.000 Euro bei Verträgen zur Beteiligung an Bildungsmaßnahmen,
 - c) 20.000 Euro beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen,
 - d) 20.000 Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,

- e) 10.000 Euro bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie nicht wegen der Bedeutung dem Kreistag vorbehalten sind sowie
 - f) 1.250 Euro bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro nicht überschritten wird; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro nicht überschritten wird; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. die Festsetzung allgemeiner Teilnahmebedingungen,
 6. der Personaleinsatz sowie die Verpflichtung aller nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 7. die Berufung der nebenberuflichen Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Kreistag bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Er trägt die Bezeichnung „Verwaltungsrat“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören 11 Mitglieder an, davon 5 Kreistagsmitglieder und als nicht stimmberechtigte Mitglieder

- für den Bereich Kultur zwei beratende Mitglieder,
- die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent,
- die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter sowie
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall den in § 3 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung jeweils genannten Betrag übersteigt und nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt von mehr als 10.000 Euro, soweit nicht die ausschließliche Zu-

ständigkeit des Kreistages gegeben ist; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt von mehr als 10.000 Euro, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
5. alle sonstigen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Landrätin bzw. der Landrat zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Landrätin oder der Landrat im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Kreistag und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) In Angelegenheiten des § 108 Abs. 4 NSchG (Bildstelle) ist der kommunale Schulausschuss (§ 110 NSchG) vor einer Beratung bzw. Entscheidung im Betriebsausschuss zu beteiligen.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Zuständigkeiten des Kreistages

Die Zuständigkeiten des Kreistages nach § 58 Abs. 1 NKomVG und nach den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises bleiben unberührt.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8**Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Wolfenbüttel.

(3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin bzw. den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 9**Sonderkasse**

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse des Landkreises Wolfenbüttel verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel (BIZ) vom 17.07.2006 außer Kraft.

Wolfenbüttel den XX.01.2012

Jörg Röhmann
Landrat